



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0011-21-13
= RSS-E 35/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 14.9.2021

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Balasz Rudolf MA Wolfgang Wachschütz Dr. Hans Peer (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 15.480,30 netto aus der Einbruchsdiebstahlversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „*(anonymisiert)*“ Bündelversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Als Versicherungsort gilt laut Police „Adresse *(anonymisiert)*“. In der Sparte „Einbruchsdiebstahl-Versicherung-Topschutz plus“ sind laut Police in den „*ordnungsgemäß versperrten und geschützten Vers.Räumlichkeiten*“ „*das gesamte Waren- und Vorrätelager der Kfz-Spenglerei/Reparaturwerkstätte im/in d. Betriebsgeb.*“ versichert.

Vereinbart sind u.a. folgende Bedingungen:

„*Allgemeine Bedingungen der (anonymisiert) für die Sachversicherung (ABS 2012 / Stufe 1)*“

Artikel 3

Sicherheitsvorschriften

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der in Absatz 1 beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

3. Im Übrigen gelten § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden ausschließlich die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung, nicht aber die Regelungen des Absatz 2 Anwendung.

Allgemeine Bedingungen der (anonymisiert) für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB 2008 / Stufe 2)

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind Sachschäden, die durch einen vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl entstehen (Schadenereignis). (...)

2. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

2.1. durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;

(...)

2.4. durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt (...)

Artikel 4

Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur in den in der Police bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (=Versicherungsort) versichert.(...)

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden,

1.1. die Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten, dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren;(...)

1.3. alle vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen vollständig zu Anwendung zu bringen.(...)

6. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Besondere Bedingung E/74

Mindestsicherungen

Als Sicherheitsvorschrift gemäß Artikel 3 ABS ist ergänzend zu den Bestimmungen der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) vereinbart, daß die Versicherungsräumlichkeiten durch folgende Mindestsicherungen geschützt sind:

1. Alle Außentüren haben Sicherheitsbeschläge, die von außen nicht abschraubbar sind, und Schließbleche, die von außen nicht lösbar sind, sowie Sicherheitsschlösser. Sowohl Türbeschläge als auch Schließbleche müssen von innen verschraubt sein. Als Sicherheitsschlösser gelten Schlösser, die zumindest als Zylinderschloß mit Zylinderschutz ausgeführt sind.

2. Im Gebäude der Versicherungsräumlichkeiten müssen alle Fenster - auch Stiegenhausfenster - im Erdgeschoß und im Kellergeschoß von innen verriegelt oder von außen mit einem Sicherheitsschloß gesichert sein.

Diese vereinbarten Sicherungsmaßnahmen sind vollständig zur Anwendung zu bringen, wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden. Eine Verletzung dieser Obliegenheiten führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.“

Die Antragstellerin begehrt die Zahlung von € 15.480,30 netto. Sie meldete der antragsgegnerischen Versicherung am 10.12.2020 einen Einbruch in ein Reifenlager auf der Liegenschaft der Antragstellerin (Schadennr. *(anonymisiert)*). Laut Bericht der Polizeiinspektion *(anonymisiert)* vom 9.12.2020 haben sich ein oder mehrere unbekannte Täter zwischen dem 7.12.2020, 10:00, und dem 9.12.2020, 11:45, durch Aufbrechen von zwei Vorhängeschlössern Zugang zum Reifenlager verschafft und insgesamt 9 Sätze hochwertiger Sommerreifen samt Alufelgen entwendet.

Die Antragsgegnerin beauftragte die *(anonymisiert)* mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens. In deren Gutachten vom 11.1.2021 wird festgehalten, dass es sich um eine Lagerhalle mit einem Blechschiebetor handle, zwei Bolzen seien durch die unbekanntes Täter abgesägt worden.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 14.1.2021 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„(...) wir haben nunmehr das Behördenprotokoll und das Gutachten erhalten. Diesen Unterlagen müssen wir entnehmen, dass der Reifencontainer nur mit Vorhängeschlössern, und nicht entsprechend der vertraglich vereinbarten Mindestsicherungen (Klausel E/74), gesichert (verschlossen) war.

Darüber hinaus halten wir fest, dass für den Reifencontainer kein gesonderter Versicherungsschutz beantragt wurde (der Container ist nicht am Betriebsgebäude angeschlossen, sondern freistehend).“

Nach Urgenz durch die Antragstellervertreterin ergänzte sie mit Schreiben vom 4.2.2021:

„(...)Ausgehend von den behördlichen und gutachtlichen Erkenntnissen ist es unstrittig, dass bislang unbekannte Täter in einen am Betriebsareal aufgestellten und lediglich mit einem Vorhangschloß versperrten Reifencontainer eingebrochen sind. Daraus entwendet wurden mehrere Kundenreifen und die dazugehörigen Felgen.

*Im Rahmen der am 01.05.2016 beantragten Einbruchdiebstahlversicherung beschränkt sich die Deckung auf das gesamte Waren- und Vorrätelager, sowie die Betriebseinrichtung **innerhalb des ordnungsgemäß gesicherten und versperrten Betriebsgebäudes.***

Zu diesem Einbruchdiebstahlvertrag vereinbart sind die AEB 2008, die Besonderen Bedingungen (BV Top Plus ED 2012), sowie die Mindestsicherungen (Klausel E/74). Diese erforderlichen Sicherungen für das zur Versicherung beantragte Objekt, sind sowohl zum Antrag (Mindestsicherungen vorhanden!), als auch in der Polizze (Klausel E/74) kenntlich gemacht und definiert.

Entgegen Ihrer Ansicht müssen wir festhalten, dass für die Annahme und Zeichnung dieses Einbruchdiebstahlvertrages jedenfalls das Vorhandensein der in der Klausel E/74 beschriebenen Mindestsicherungen entscheidend war. Ohne derartige Sicherungen werden generell keine Einbruchrisiken gezeichnet und sind diese Annahmekriterien durchaus branchenüblich. Ebenfalls branchenüblich ist es auch, dass für den Inhalt von Reifencontainern jedenfalls ein gesonderter Versicherungsschutz zu beantragen ist. Abgesehen von den zu vereinbarenden Sicherungsmaßnahmen (zumindest Containerschlösser!) wird auch eine höhere Prämie für derartige Risiken vorgeschrieben.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die vertraglichen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall (AEB 2008, Artikel 5):

Alle vertraglich vereinbarten Sicherungsmaßnahmen sind vollständig zur Anwendung zu bringen. Die Verletzung dieser vereinbarten Sicherheitsvorschriften führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers.(...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 9.2.2021. Der Container sei eine Räumlichkeit auf der versicherten Liegenschaft. Es bestünden keinerlei Gründe, weshalb ein Unternehmer seine Waren, Vorräte und sonstige Betriebseinrichtung nur in bestimmten Gebäuden seines Betriebsgrundstückes versichern sollte.

Die Täter seien äußerst professionell vorgegangen und hätten schweres, professionelles Werkzeug verwendet. Der Antragstellerin stehe der Kausalitätsgegenbeweis offen, dass auch bei Vorhandensein der vereinbarten Sicherungen der Einbruch stattgefunden hätte und somit kein Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles bestanden hat.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 18.3.2021 mit, nicht am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Versicherungsbedingungen sind orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung auszulegen (RIS-Justiz RS0050063; RS0112256 [T10]), wobei auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung findet. Unklarheiten gehen zu Lasten der

Partei, von der die diesbezüglichen Formulierungen stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0050063 [T3]).

Zwischen den Parteien besteht zuerst schon keine Einigkeit darüber, ob das Reifenlager selbst versichert ist oder nicht. Nach den getroffenen Vereinbarungen sind in den „*ordnungsgemäß versperrten und geschützten Versicherungsräumlichkeiten*“ „*das gesamte Waren- und Vorrätelager der Kfz-Spenglerei/Reparaturwerkstätte im/in den Betriebsgebäuden*“ versichert.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin ist daher für den Versicherungsschutz nicht nur notwendig, dass es sich um Räumlichkeiten, dh. um einen nach allen Seiten hin umschlossenen Raum handelt, es muss sich diese Räumlichkeit auch in einem Betriebsgebäude befinden.

Ob es sich beim Reifenlager, das im zitierten Gutachten als „Lagerhalle“ und von der Antragsgegnerin als „Container“ bezeichnet wurde, um ein „Betriebsgebäude“ im Sinn der Polizze handelt, kann dahingestellt bleiben.

Die Antragsgegnerin macht in ihrer Deckungsablehnung auch eine Obliegenheitsverletzung der Antragstellerin geltend. Diese wird auch dem Grunde nach von der Antragstellerin nicht bestritten, jedoch behauptet sie, dass sie den Kausalitätsgegenbeweis erbringen könne.

Gemäß § 6 Abs 2 VersVG kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Ebenso bleibt bei einer Gefahrenerhöhung (§§ 23 ff VersVG) die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung auch dann bestehen, wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat (§ 25 Abs 3 VersVG). Unabhängig davon, ob man im konkreten Fall § 6 Abs 1 und 2 VersVG über die Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles oder die Regelungen zur Gefahrenerhöhung iSd § 23 ff. VersVG (so Art 3, Pkt. 3 ABS 2012) anwendet, ist in beiden Fällen nach der Judikatur der Kausalitätsgegenbeweis strikt zu führen. Es genügt nicht, dass die Tatsacheninstanzen eine von mehreren Sachverhaltsvarianten als bewiesen annehmen, vielmehr muss vom Versicherungsnehmer bewiesen werden, dass alle anderen möglichen Sachverhaltsvarianten ausgeschlossen sind (vgl *Grubmann*, VersVG⁸ § 6 E 121 (Stand 1.7.2017, rdb.at). Dass der Versicherungsfall auch durch einen anderen Umstand verursacht sein kann, reicht für die Herstellung dieses negativen Beweises nicht aus (RIS-Justiz RS0080494). Es bedarf des Beweises, dass der Versicherungsfall auch ohne die Verletzung der Obliegenheit mit Sicherheit eingetreten wäre, dass also der Eintritt und der Umfang des Versicherungsfalles nicht auf der erhöhten Gefahrenlage beruhen, die typischerweise durch die Obliegenheitsverletzung entsteht (RIS-Justiz RS0102071).

Der Zweck der in den AVB vorgeschriebenen Mindestsicherung besteht darin, das Aufbrechen der versicherten Räumlichkeiten zu erschweren, sodass dazu Spezialwerkzeuge erforderlich sind, ein höherer Zeitaufwand nötig ist und durch den durch das Aufbrechen entstehenden

Lärm die Gefahr des Entdecktwerdens für die Einbrecher steigt. Ob nun die Täter bei Vorhandensein der vereinbarten Mindestsicherungen mit demselben Aufwand und derselben Gefahr des Entdecktwerdens die Schlösser aufgebrochen hätten, kann, weil über die Art des Einbruches und des dabei verwendeten Werkzeuges von der Antragstellerin nichts bewiesen worden ist, aber nicht von vornherein bejaht werden. Das Vorbringen der Antragstellerin ist somit nicht ausreichend, um den Kausalitätsgegenbeweis in der von der Judikatur geforderten Striktheit zu erbringen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 14. September 2021